

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Planfeststellung für die Erhöhung und Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen	2 - 8
2. Widerspruch bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen	9 - 10
3. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl	11

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **12/2021**
Ausgabetag: **01.10.2021**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



Bezirksregierung Münster
Dezernat 52
48147 Münster

Münster, den 01.10.2021

Az.: 52-500-0662646-1000/0056.U

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung für die Erhöhung und Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen

I.

Mit Beschluss der Bezirksregierung Münster vom 15.09.2021 – Az.: 52-500-0662646-1000/0056.U – ist der Plan für die Erhöhung und Erweiterung der ZDE zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen gemäß der §§ 35 ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) festgestellt worden. Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) enthält Nebenbestimmungen.

II.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

I.1 Feststellung des Plans

Auf den Antrag vom 28.11.2018 der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), Im Emscherbruch 11, 45699 Herten wird durch die Bezirksregierung Münster (BR Münster) gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nach Maßgabe der in Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt III. festgelegten Nebenbestimmungen der Plan zur letztmaligen Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) festgestellt. Damit sind die Errichtung und der Betrieb der beantragten neuen Deponieabschnitte zugelassen. Die AGR ist Trägerin dieses Vorhabens und Betreiberin dieser Deponie bzw. dieser Deponieabschnitte.

I.2 Umfang des Planfeststellungsbeschlusses

Der Antrag gemäß § 35 Abs. 2 KrWG zur „Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen“ der AGR mbH vom 28.11.2018 umfasst im Wesentlichen die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Erweiterung der ZDE um einen Deponiebereich der Klasse II (DK II-Bereich) im Norden des Standortes

- Erhöhung der ZDE um einen Deponiebereich der Klasse I (DK I-Bereich) und die Erhöhung des Deponiebereiches der Klasse III (DK III-Bereich)
- Erhöhung der Zwischenabdichtung des DK I-Bereichs (ehemalige Stell- und Wartungsfläche)
- Änderung der genehmigten Oberflächenabdichtung (OFA) im H-Bereich
- Änderung der Entgasung im vorhandenen H-Bereich
- Mitbehandlung der Sickerwässer des DK I- und des neuen DK II-Bereichs in der vorhandenen Sickerwasserbehandlungsanlage
- Änderung der Oberflächenentwässerung
- Errichtung einer Dichtwand im Norden / Nordosten des Standortes zur vollständigen Umschließung des Deponiestandortes
- Änderung des Abfallartenkataloges inkl. der Aufhebung der Plangenehmigung vom 03.07.2008
- Änderung der genehmigten Rekultivierung
- Verlängerung der Lagerzeit im Revisionszwischenlager auf maximal zwei Jahre
- Aufhebung des Bescheides vom 05.12.2012 zur Errichtung einer temporären, qualifizierten Oberflächenabdeckung
- Befristete Waldumwandlung für 10 Jahre.

I.3 Rechtsgrundlagen / Rechtswirkung

Rechtsgrundlagen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses sind:

- § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- §§ 3, 18, 19 und 21 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900)
- § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)

- §§ 31 und 33 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (SGV. NRW. S. 791) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnatorschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- §§ 39 und 40 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LfoG NRW) vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zu Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswald-gesetz - BWaldG) vom 02.05.1975 (BGBl. I. S. 1037)
- §§ 15 - 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
- §§ 72 - 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)
- §§ 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (SGV. NRW. S. 282)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Durch den vorliegenden PFB wird die Zulässigkeit des Vorhabens (s. a. I. 2) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen oder Einrichtungen auf dem Standort der ZDE im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Trägerin des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Aufgrund der im Wesentlichen nachfolgend unter VIII. in diesem Beschluss dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird das planfestgestellte Vorhaben „Erweiterung und Erhöhung der ZDE“ unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

I.4 Entscheidung über Einwendungen und Verfahrensanträge

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidungsfindung über den Antrag gemäß § 35 Abs. 2 KrWG zur „Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen“ der AGR mbH vom 28.11.2018 wurden eine Vielzahl von Einwendungen, Anträgen zur Sache und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) vorgetragen.

Einem Teil der o. g. Vorträge wird durch entsprechende Nebenbestimmungen und Auflagen in diesem PFB Rechnung getragen. Die insofern berücksichtigten Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen stehen der vorliegenden positiven Entscheidung somit nicht entgegen.

Die weiteren Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen zu dieser Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen bzw. haben sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt.

Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter sind nicht erkennbar bzw. mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik auf ein zulässiges Maß reduziert.

I.5 Bedingungen, Vorbehalte und Befristungen

- I.5.1 Die Ablagerungsphase in den mit diesem PFB zugelassenen neuen Deponieabschnitten (DK I und DK II) darf erst nach der durch die BR Münster bestätigten Vorlage einer gem. 36 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 18 DepV festgesetzten Sicherheitsleistung beginnen. Hierzu ergeht ein separater Bescheid.
- I.5.2 Die Kubaturerhöhung im Bereich der Vorbehaltsfläche (Standort der Schlackenaufbereitungsanlage, hier der Bereich zwischen den Schüttfeldern SF 5 bis SF 11) darf erst nach der erfolgten Verlegung der Höchstspannungsfreileitung, Bauleitnummer (Bl.) 4533, durch die Errichtung und Inbetriebnahme des zusätzlichen Masten 9c/Bl. 4533 erfolgen (s. a. III. 5).
- I.5.3 Die abschließende Entscheidung über die Abfallablagerung und die technische Ausgestaltung in den Schachtschutzbereichen der beiden Tiefbauschächte der ehemaligen Zeche Graf Bismarck (Schacht 7 und Schacht 8) bleibt gem. § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten. Die für diese Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind spätestens 3 Jahre nach Inbetriebnahme des ersten Schüttfelds im Nordbereich entsprechend den Ausführungen unter IV. vorzulegen. Der Ausbau des dritten Bauabschnitts im Nordbereich darf erst nach der Vorlage meiner Entscheidung über die technische Ausgestaltung der Schachtschutzbereiche erfolgen.
- I.5.4 Nach Abschluss jeder einzelnen Schüttphase des DK II-Bereichs ist sukzessive mit der Rekultivierung zu beginnen. Innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach der Rodung der Flächen für den neuen Deponiebereich der Klasse II im Norden des Standortes der ZDE, längstens bis zum 28.02.2031, ist die Wiederaufforstung auf einer Fläche von 4,0369 ha mit Niederwald und Gehölzstreifen abzuschließen (s. a. III. 2.7 und III. 4.1).
- I.5.5 Der vorliegende PFB steht gemäß § 36 Abs. 4 KrWG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb.

I.6 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung des vorliegenden PFB angeordnet. Der unverzügliche Beginn der Arbeiten sowie die unverzügliche Inbetriebnahme der neuen Deponiebereiche, nach Maßgabe der vorliegenden Entscheidung, liegen im besonderen öffentlichen Interesse, da nur so die Entsorgungssicherheit im Regierungsbezirk (RB) Münster und im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zuverlässig gewährleistet werden kann (s. a. VIII.).

I.7 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin, die AGR mbH.

III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen den vorliegenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

IV.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Zeitraum

vom 04.10.2021 bis zum 18.10.2021 einschließlich

auf folgenden Seiten eingesehen werden:

Internetseite der Bezirksregierung Münster

bezreg-muenster.nrw.de [\(Klick auf „Bekanntmachungen“ → Klick auf „Verfahren“ → Klick auf „Deponien“ → Klick auf „AGR mbH – Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen“\)](#)

Internetseite des UVP-Portals:
[\(als Suchbegriff „ZDE“ eingeben\)](#)

Als zusätzliches Informationsangebot liegt gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG sowie ferner unter Berücksichtigung des § 74 Abs. 5 VwVfG eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen für die Dauer der Veröffentlichung in den Städten Gelsenkirchen, Herne und Herten sowie bei der Bezirksregierung Münster zur **Einsicht während der Dienstzeit möglichst nach vorheriger telefonischer Terminabsprache** aus:

Stadt Gelsenkirchen
Referat 60 - Umwelt
Raum 1.15
Rathausplatz 1
45894 Gelsenkirchen
Telefon (02 09) 1 69 52 99

Montag bis Donnerstag	08:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Stadt Herne
Technisches Rathaus
Fachbereich 51 - Umwelt und Stadtplanung
Raum A 206
Langekampstraße 36
44652 Herne
Telefon: (0 23 23) 16 22 96

Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Stadt Herten
Dezernat 4 – Stadtentwicklungsamt
Raum 342
Kurt-Schumacher-Straße 2
45699 Herten
Telefon: (0 23 66) 30 33 40

Montag	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
und	14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52
Raum N 4019
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Telefon: (02 51) 4 11 56 91
oder (02 51) 4 11 57 30

Montag bis Donnerstag
Freitag

08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die aktuellen (Zutritts-)Regelungen der Städte Gelsenkirchen, Herne und Herten sowie der Bezirksregierung Münster im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind zu beachten.

Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 und 4 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster in gedruckter oder digitaler Form (E-Mail-Adresse: PFB_ZDE@bezreg-muenster.nrw.de) angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Kerkering

Stadt Herten
Der Bürgermeister
Dezernat 2 – Bürgerdienste

Amtliche Bekanntmachung

Das Bürgerbüro (Meldebehörde) informiert zum Bundesmeldegesetz (BMG) hier: Widerspruch bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen möglich

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) besteht das Recht, gegen bestimmte im BMG vorgesehene Melderegisterauskünfte bzw. Datenübermittlungen, Widerspruch bei der Meldebehörde einzulegen.

Es handelt sich um folgende Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen:

- 1. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung erfolgt bis 31.03. eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58c Absatz 1 Soldatengesetz)**
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf und wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres gelöscht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.)
- 2. Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 1 und 3 BMG)**
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.)
- 3. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§50 Abs. 1 und 5 BMG)**
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.)

4. **Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)**
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.)

5. **Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)**
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.)

Form des Widerspruchs

Die Widersprüche können bei der Meldebehörde der Stadt Herten (Bürgerbüro) eingelegt werden. Entsprechende Vordrucke liegen dort bereit. Der Widerspruch kann auch formlos erfolgen.

Bürgerbüro Herten: Rathaus, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten

Ausführliche Informationen und ein Formular zum Download stehen auch auf der Internetseite der Stadt Herten www.herten.de zur Verfügung.

Herten, 29.09.2021

Im Auftrage

gez. Krystek

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl

Geschäftsführung
 Börster Weg 20
 45657 Recklinghausen
 Tel.: 02361/1035-17
 Fax: 02361/1035-25
 Email: M.Soddemann@aud.nrw

Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

- **Montag, den 25.10.2021** um 9.00 Uhr, Treffpunkt
 Gaststätte - Haus Breuing, Marler Str. 29, in 45659
 Recklinghausen.
- **Dienstag, den 26.10.2021** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am
 griechischen Restaurant Bacchos, Halterner Str. 75, in 45770 Marl-
 Sinsen.
- **Donnerstag, den 28.10.2021** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am Hotel
 Mutter Wehner, Haardstr. 196, in 45739 Oer-Erkenschwick.

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.
 Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Im Hinblick auf die Verhaltenpflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen, 3G-Regeln, Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung verweisen wir auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der zum Veranstaltungsdatum gültigen Fassung.

Der Verbandsvorsteher


 Ovelhey

Für die Richtigkeit


 Soddemann
 Geschäftsführer